

§ 0650c BGB

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § [650b Abs. 2 BGB](#) vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § [650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB](#) kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

(2) Der [Unternehmer](#) kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

(3) Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § [632a BGB](#) geschuldeten Abschlagszahlungen kann der [Unternehmer](#) 80 Prozent einer in einem Angebot nach § [650b Abs. 1 S. 2 BGB](#) genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Wählt der [Unternehmer](#) diesen Weg und ergeht keine anderslautende gerichtliche Entscheidung, wird die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung erst nach der [Abnahme](#) des Werks [fällig](#). Zahlungen nach Satz 1, die die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Besteller zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim [Unternehmer](#) zu verzinsen. § [288 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB](#) und § [289 S. 1 BGB](#) gelten entsprechend.